
FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH



BESCHLOSSEN IN DER
GEMEINDERATSSITZUNG
AM 09.11.2020 (ÄNDERUNG
BESCHLOSSEN AM
11.12.2023)

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH



INHALTSVERZEICHNIS

Punkt 1

Allgemeine Beschreibung der Förderungsrichtlinien der Marktgemeinde Alt Lengbach

Punkt 2

Förderungen für Privatpersonen insbesondere der Fördermaßnahmen, welche im Zusammenhang mit Bauvorhaben und Umweltschutz stehen

Punkt 3

Förderungen für Wirtschaftstreibende insbesondere der Förderungsmaßnahmen für Betriebsneugründungen und Kommunalsteuererleichterungen

Punkt 4

Förderungen für Vereine und sonstige Organisationen insbesondere der Förderungsmaßnahmen für die Aufrechterhaltung von Vereinen

Punkt 5

Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere der Förderungsmaßnahmen im Bereich der Tierzucht und der künstlichen Besamung

Punkt 6

Übergangsbestimmungen zu vorhergehenden Förderungsrichtlinien und Rechtsansprüche

Punkt 7

Anhänge zu den Förderungsrichtlinien insbesondere die Antragsformulare

PUNKT 1

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlenzbach hat in seiner Sitzung vom 09.11.2020 (Änderung beschlossen am 11.12.2023) die nachfolgenden Förderungsrichtlinien beschlossen. Dies hatte den Grund, dass dadurch alle Förderungen, welche von der Marktgemeinde Altlenzbach gewährt werden, vereinheitlicht in einem Werk dargestellt sind.

Die Zuständigkeiten für die Gewährung einer Förderung bzw. für die Abweisung eines Förderansuchens gemäß dieser Richtlinie wurden wie folgt festgelegt:

- Über Förderungen für Privatpersonen entscheidet der Gemeindevorstand.
- Über Förderungen für finanzielle Notsituationen (Privatpersonen) bis zu einer Höhe von € 200,- entscheidet der Bürgermeister. Darüber hinausgehend entscheidet der Gemeindevorstand. Wurde eine derartige Förderung vom Bürgermeister gewährt, so ist diese dennoch in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstands vorzubringen.
- Über Förderungen für Wirtschaftstreibende entscheidet der Gemeinderat.
- Über Förderungen für Vereine und sonstige Organisationen entscheidet der Gemeindevorstand bis zu einer Höhe von € 2.000,-, darüber hinaus der Gemeinderat. Vor dem jeweiligen Beschluss ist eine Beratung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuss notwendig.
- Über die Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe entscheidet der Bürgermeister.

Über Förderansuchen, welche in deren Art oder Höhe über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinausgehen, hat der Gemeinderat separat zu entscheiden.

Des Weiteren beinhalten diese Förderungsrichtlinien einheitliche Antragsformulare für die einzelnen Förderungsarten der Marktgemeinde Altlenzbach. Diese dienen einer besseren Übersicht für die Förderungswerber.

Genauere Auskünfte zu den einzelnen Förderungen sowie zu deren Beantragung können jederzeit am Gemeindeamt der Marktgemeinde Altlenzbach eingeholt werden.

PUNKT 2

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR PRIVATPERSONEN

§ 1

Ziele und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Förderungsrichtlinien für Privatpersonen ist die einheitliche Förderung von Privatpersonen in der Marktgemeinde Alt Lengbach.
- (2) Diese Förderungsrichtlinien gelten gleichermaßen für alle Privatpersonen im gesamten Gemeindegebiet von Alt Lengbach.

§ 2

Förderungswerber

- (1) Förderungswerber können nur Privatpersonen sein, deren Hauptwohnsitz sich, zum Zeitpunkt der Beantragung einer Förderung, seit mindestens zwei Jahren im Gemeindegebiet von Alt Lengbach befindet.
- (2) Sollte kein Hauptwohnsitz vorhanden sein so können Privatpersonen auch dann Förderungswerber werden, wenn sie Familienmitglieder (Kinder, Enkelkinder oder Geschwister) eines ortsansässigen Liegenschaftseigentümers sind. In diesem Fall muss zum Zeitpunkt der Beantragung ein Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet von Alt Lengbach vorhanden sein.

§ 3

Arten der Förderungen

- (1) Bei allen Förderungen für Privatpersonen handelt es sich um nicht rückzahlbare Förderungen der Marktgemeinde Alt Lengbach.

§ 4

Förderungszweck

- (1) Förderungen können gewährt werden für:
 - a. Aufschließungsabgaben (§ 5)
 - b. Kanaleinmündungsabgaben (§ 6)
 - c. Wasseranschlussabgaben (§ 7)
 - d. Thermische Generalsanierungen (§ 8)
 - e. Umweltschutzmaßnahmen (§ 9)
 - f. Errichtung von Kleinkläranlagen und Gemeinschaftskläranlagen (§ 10)

- g. Erziehung und Ausbildung von minderjährigen Kindern (§ 11)
- h. Finanzielle Notsituationen (§ 12)

§ 5

Förderungen für Aufschließungsabgaben

- (1)** Gefördert werden nur Vorschreibungen von Aufschließungsabgaben nach der NÖ Bauordnung, in der derzeit geltenden Fassung. Nicht gefördert werden Vorschreibungen von Ergänzungsabgaben.
- (2)** Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - a. Die Förderungswerber müssen mehrheitliche Eigentümer an dem in Alt Lengbach befindlichen Grundstück sein.
 - b. Die Förderungswerber müssen nach der Fertigstellungsmeldung den Hauptwohnsitz innerhalb eines Jahres im Gemeindegebiet von Alt Lengbach begründen.
 - c. An die Förderungswerber darf noch keine Förderung für Aufschließungsabgaben durch die Marktgemeinde Alt Lengbach ausbezahlt worden sein.
- (3)** Das Antragsformular (Anhang P1) muss binnen drei Monaten nach Vorschreibung der Aufschließungsabgabe an die Marktgemeinde Alt Lengbach gestellt werden.
- (4)** Das Ausmaß der Förderung ergibt sich aus der Berechnung der Aufschließungsabgabe für ein fiktives Grundstück in der Größe von 600 m² ohne der Berücksichtigung des Koeffizienten. Von der so errechneten Aufschließungsabgabe werden 30 % als Förderung ausbezahlt, wobei auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet wird.

§ 6

Förderungen für Kanaleinmündungsabgaben

- (1)** Gefördert werden nur Vorschreibungen von Kanaleinmündungsabgaben nach dem NÖ Kanalgesetz, in der derzeit geltenden Fassung. Nicht gefördert werden Vorschreibungen von Ergänzungsabgaben.
- (2)** Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - a. Die Förderungswerber müssen mehrheitliche Eigentümer an der in Alt Lengbach befindlichen Liegenschaft sein.
 - b. An die Förderungswerber darf noch keine Förderung für Kanaleinmündungsabgaben durch die Marktgemeinde Alt Lengbach ausbezahlt worden sein.
- (3)** Das Antragsformular (Anhang P2) muss binnen drei Monaten nach Vorschreibung der Kanaleinmündungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe an die Marktgemeinde Alt Lengbach gestellt werden.

- (4) Das Ausmaß der Förderung beträgt 8 % der vorgeschriebenen Kanaleinmündungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe.

§ 7

Förderungen für Wasseranschlussabgaben

- (1) Gefördert werden nur Vorschreibungen von Wasseranschlussabgaben nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz, in der derzeit geltenden Fassung. Nicht gefördert werden Vorschreibungen von Ergänzungsabgaben.
- (2) Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
- a. Die Förderungswerber müssen mehrheitliche Eigentümer an der in Altlenzbach befindlichen Liegenschaft sein.
 - b. An die Förderungswerber darf noch keine Förderung für Wasseranschlussabgaben durch die Marktgemeinde Altlenzbach ausbezahlt worden sein.
- (3) Das Antragsformular (Anhang P3) muss binnen drei Monaten nach Vorschreibung der Wasseranschlussabgabe bzw. Ergänzungsabgabe an die Marktgemeinde Altlenzbach gestellt werden.
- (4) Das Ausmaß der Förderung beträgt 8 % der vorgeschriebenen Wasseranschlussabgabe bzw. Ergänzungsabgabe.

§ 8

Förderungen für thermische Generalsanierungen

- (1) Gefördert wird die thermische Generalsanierung (darunter fallen die Dämmung von Außenmauern sowie der Austausch von Fenstern und Außentüren) von Ein- und Zweifamilienhäusern, welche sich im Gemeindegebiet von Altlenzbach befinden.
- (2) Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
- a. Die Förderungswerber müssen mehrheitlicher Eigentümer an der in Altlenzbach befindlichen Liegenschaft sein.
 - b. Vor der Durchführung der Maßnahmen wird den Förderungswerbern die Teilnahme an einer Energieberatung des Landes Niederösterreich empfohlen. Es sind vom Förderungswerber Angaben über die Inanspruchnahme/Nichtinanspruchnahme der Energieberatung zu machen.
 - c. Die Bauvorhaben müssen plan- und vorhabengetreu ausgeführt worden sein.
- (3) Das Antragsformular (Anhang P4) muss binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahmen an die Marktgemeinde Altlenzbach gestellt werden.

- (4) Das Ausmaß der Förderung beträgt bei thermischen Generalsanierungen eines Ein- und Zweifamilienhauses jeweils € 510,-. Die Dämmung von Außenmauern und der Austausch von Fenstern und Türen sind dabei als separate Förderpunkte anzusehen.
- (5) Wurde eine Energieberatung des Landes Niederösterreich nachweislich in Anspruch genommen und wird eine Förderung von der Marktgemeinde Alt Lengbach zuerkannt, so erhalten die Förderungswerber einen einmaligen Fahrtkostenersatz in der verrechneten Höhe des Fahrtkostenzuschusses des Energieberaters/der Energieberaterin.
- (6) Diese Förderung kann jeweils nur einmal innerhalb von 10 Jahren für eine Liegenschaft in Anspruch genommen werden. Die Änderung von Eigentümerverhältnissen in diesem Zeitraum stellt keinen frühzeitigen Anspruchsgrund dar.

§ 9

Förderung von Umweltschutzmaßnahmen

- (1) Gefördert werden Umweltschutzmaßnahmen an Ein- und Zweifamilienhäusern, welche sich im Gemeindegebiet von Alt Lengbach befinden.
- (2) Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - a. Die Förderungswerber müssen mehrheitliche Eigentümer an der in Alt Lengbach befindlichen Liegenschaft sein.
 - b. Vor der Durchführung der Maßnahmen wird den Förderungswerbern die Teilnahme an einer Energieberatung des Landes Niederösterreich empfohlen. Es sind vom Förderungswerber Angaben über die Inanspruchnahme/Nichtinanspruchnahme der Energieberatung zu machen.
 - c. Die Bauvorhaben müssen plan- und vorhabengetreu ausgeführt worden sein.
- (3) Das Antragsformular (Anhang P5) muss binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahmen an die Marktgemeinde Alt Lengbach gestellt werden.
- (4) Das Ausmaß der Förderung beträgt:
 - a. Bei nachträglichem Aufbringen von geeigneten Dämmstoffen auf die oberste Geschoßdecke € 220,-
 - b. Bei Umstellung des Zentralheizungssystems von fossilen Brennstoffen (Gas, Öl, ...) auf nachhaltige Brennstoffe (Holz, Fernwärme, ...) € 510,-
 - c. Bei Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen für Ein- und Zweifamilienhäuser erst ab einer Leistung von mind. 1kWp € 1.000,-
 - d. Bei Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen als Gemeinschaftsanlage (mindestens drei Wohneinheiten) € 2.000,-
- (5) Wurde eine Energieberatung des Landes Niederösterreich nachweislich in Anspruch genommen und wird eine Förderung von der Marktgemeinde Alt Lengbach zuerkannt, so erhalten die Förderungswerber einen einmaligen Fahrtkostenersatz in der verrechneten Höhe des Fahrtkostenzuschusses des Energieberaters/der Energieberaterin.

- (6) Diese Förderung kann jeweils nur einmal innerhalb von 10 Jahren für eine Liegenschaft in Anspruch genommen werden. Die Änderung von Eigentümergehältnissen in diesem Zeitraum stellt keinen frühzeitigen Anspruchsgrund dar.

§ 10

Förderung der Errichtung von Kleinkläranlagen und Gemeinschaftskläranlagen

- (1) Gefördert werden die Errichtung von Kleinkläranlagen und Gemeinschaftskläranlagen im Gemeindegebiet von Altlenzbach.
- (2) Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
- a. Die Förderungswerber müssen mehrheitliche Eigentümer an der in Altlenzbach befindlichen Liegenschaft, bzw. bevollmächtigte Vertreter der Gemeinschaftskläranlage sein.
 - b. Vor Durchführung der Maßnahmen ist eine Prüfung durch die Marktgemeinde Altlenzbach über die Notwendigkeit der entsprechenden Kläranlage einzuholen.
 - c. Die Bauvorhaben müssen plan- und vorhabengetreu ausgeführt worden sein.
- (3) Das Antragsformular (Anhang P6) muss binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahmen an die Marktgemeinde Altlenzbach gestellt werden.
- (4) Das Ausmaß der Förderung beträgt für Kleinkläranlagen € 510,- sowie bei Gemeinschaftskläranlagen € 250,- pro angeschlossener Liegenschaft.
- (5) Diese Förderung kann nur einmal pro Kläranlage in Anspruch genommen werden.

§ 11

Förderung für die Erziehung und Ausbildung von minderjährigen Kindern

- (1) Gefördert werden Kosten für die Erziehung und Ausbildung von minderjährigen Kindern im Gemeindegebiet von Altlenzbach. Eine Förderung wird nur für Aktivitäten mit Schulbezug (z.B. Skiwoche, Schulsportwoche, Englisch-Camp, udg.) gewährt.
- (2) Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
- a. Die Kinder der Förderungswerber müssen SchülerInnen einer öffentlichen Schule im Gemeindegebiet von Altlenzbach sein.
- (3) Das Antragsformular (Anhang P7) muss bis spätestens 30. Juni für das abgelaufene Schuljahr bei der Marktgemeinde Altlenzbach eingebracht werden.
- (4) Das Ausmaß der Förderung beträgt für die Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten bis zu € 200,- pro Kind. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten.

- (5) Die Förderung kann für jedes Kind und für jede außerschulische Aktivität pro Schuljahr einmal beantragt werden.

§ 12

Förderung für finanzielle Notsituationen

- (1) Gefördert werden finanzielle Notsituationen von Privatpersonen im Gemeindegebiet von Alt Lengbach.
- (2) Das Antragsformular (Anhang P8) muss umgehend bei der Marktgemeinde Alt Lengbach eingebracht werden.
- (3) Das Ausmaß der Förderung beträgt bis zu € 500,-. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen der Inanspruchnahme.

PUNKT 3

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR WIRTSCHAFTSTREIBENDE

§ 13

Ziele und Geltungsbereich

- (1)** Ziel dieser Förderungsrichtlinien für Wirtschaftstreibende ist die einheitliche Förderung von Wirtschaftstreibenden in der Marktgemeinde Alt Lengbach.
- (2)** Diese Förderungsrichtlinien gelten gleichermaßen für alle Wirtschaftstreibenden im gesamten Gemeindegebiet von Alt Lengbach.

§ 14

Förderungswerber

- (1)** Förderungswerber können nur Wirtschaftstreibende sein, deren Niederlassung sich, zum Zeitpunkt der Beantragung einer Förderung, im Gemeindegebiet von Alt Lengbach befindet.
- (2)** Sollte keine Niederlassung vorhanden sein, so können Wirtschaftstreibende auch dann Förderungswerber werden, wenn die Errichtung einer Niederlassung im Gemeindegebiet von Alt Lengbach innerhalb der nächsten zwei Jahre geplant ist.

§ 15

Arten der Förderungen

- (1)** Bei allen Förderungen für Wirtschaftstreibende handelt es sich um nicht rückzahlbare Förderungen der Marktgemeinde Alt Lengbach.

§ 16

Förderungszweck

- (1)** Förderungen können gewährt werden für:
 - a. Aufschließungsabgaben hinsichtlich einer Betriebsneugründung (§ 17)
 - b. Kommunalsteuern hinsichtlich einer Betriebsneugründung (§ 18)

§ 17

Förderung für Aufschließungsabgaben

- (1)** Gefördert werden nur Vorschriften von Aufschließungsabgaben nach der NÖ Bauordnung, in der derzeit geltenden Fassung. Nicht gefördert werden Vorschriften von Ergänzungsabgaben.
- (2)** Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - a. Die Förderungswerber müssen mehrheitliche Eigentümer oder mehrheitlicher Pächter an dem in Alt Lengbach liegenden Grundstück sein.
 - b. An die Förderungswerber darf noch keine Förderung für Aufschließungsabgaben durch die Marktgemeinde Alt Lengbach ausbezahlt worden sein.
- (3)** Das Antragsformular (Anhang W1) muss binnen drei Monaten nach Vorschreibung der Aufschließungsabgabe an die Marktgemeinde Alt Lengbach gestellt werden.
- (4)** Das Ausmaß der Förderung beträgt 35 % der vorgeschriebenen Aufschließungsabgaben.

§ 18

Förderungen für Kommunalsteuern

- (1)** Gefördert werden Neugründungen eines auf Dauer ausgerichteten Betriebes im Gemeindegebiet von Alt Lengbach.
- (2)** Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - a. Die Jahressteuererklärung wurde beim Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten abgegeben
 - b. Sämtliche Zahlungen wurden zur Gänze geleistet
- (3)** Das Ausmaß der Förderung und die Förderungslaufzeit wird wie folgt definiert:
 - a. 1. vollständiges Rechnungsjahr: 40 % der entrichteten Kommunalsteuer
 - b. 2. vollständiges Rechnungsjahr: 30 % der entrichteten Kommunalsteuer
 - c. 3. vollständiges Rechnungsjahr: 20 % der entrichteten Kommunalsteuer
- (4)** Das Antragsformular (Anhang W2) muss binnen drei Monaten, nach Vorliegen der Kommunalsteuer-Jahressteuererklärung für das erste vollständige Rechnungsjahr, an die Marktgemeinde Alt Lengbach gestellt werden. Nach erfolgter Bewilligung der Förderung ist um Auszahlung der Förderraten für das zweite und dritte vollständige Rechnungsjahr mittels Antragsformulars (Anhang W2a) binnen eines Monats, nach Vorliegen der Kommunalsteuer-Jahreserklärung für das jeweilige Jahr, bei der Marktgemeinde Alt Lengbach anzusuchen.

- (5)** Für die entrichtete Kommunalsteuer innerhalb eines unvollständigen Rechnungsjahres (z.B. Betrieb wird während einem Kalenderjahr gegründet) sowie für die entrichtete Kommunalsteuer ab dem vierten vollständigen Rechnungsjahr wird keine Förderung durch die Marktgemeinde Altlenzbach gewährt.

PUNKT 4

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR VEREINE UND ORGANISATIONEN

§ 19

Ziele und Geltungsbereich

- (1)** Ziel dieser Förderungsrichtlinie ist die einheitliche Förderung von Vereinen und sonstigen Organisationen und Einrichtungen in der Marktgemeinde Altlenzbach.
- (2)** Diese Förderungsrichtlinien gelten gleichermaßen für alle Vereine, Organisationen und Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet von Altlenzbach.

§ 20

Förderungserber

- (1)** Förderungserber können Vereine, Organisationen und Einrichtungen sein, deren Sitz sich im Gemeindegebiet von Altlenzbach befindet und die auf dem Gebiet des Sports, der Kultur, der sozialen Wohlfahrt oder der Gemeinschaftspflege tätig sind.
- (2)** Förderungserber können ebenso Einzelpersonen sein, deren Hauptwohnsitz sich im Gemeindegebiet von Altlenzbach befindet und die auf den in Absatz 1 genannten Gebieten tätig sind.
- (3)** Sollte kein Sitz bzw. kein Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet vorhanden sein, so können Vereine, Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen auch dann Förderungserber werden, wenn sich deren hauptsächlicher Wirkungsbereich im Gemeindegebiet von Altlenzbach befindet.

§ 21

Arten der Förderungen

- (1)** Bei den Förderungen für Vereine, Organisationen und Einrichtungen sind folgende Förderarten möglich:
 - a. Nicht rückzahlbare Förderungen
 - b. Rückzahlbare Förderungen
 - c. Sachleistungen durch die Marktgemeinde Altlenzbach

§ 22

Förderungszweck

(1) Förderungen können gewährt werden für:

- a. Unterstützung der laufenden Tätigkeiten (Verwaltung, laufender Betrieb, ...)
- b. Einmalige Anschaffungen eines größeren Umfangs, welcher zur Aufrechterhaltung der Tätigkeiten des Förderungswerbers erforderlich sind
- c. Für die Abhaltung von regionalen Veranstaltungen
- d. Für die Durchführung von Überregionalen Veranstaltungen wie Meisterschaften oder Veranstaltungen mit nationalen und internationalen Beteiligungen.

§ 23

Förderungen für Vereine, Organisationen und Einrichtungen

(1) Gefördert werden nur die unter § 22 genannten Förderungszwecke.

(2) Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a. Die Förderungswerber müssen einen Anteil des Förderungszwecks selbständig finanzieren können und dies mit dem Förderansuchen nachweisen können.

(3) Das Antragsformular (Anhang V1) für das kommende Kalenderjahr muss bis spätestens 30. September an die Marktgemeinde Alt Lengbach gestellt werden.

(4) Das Ausmaß der Förderung richtet sich ja nach Anforderungen und finanzieller Lage des Förderungswerbers.

PUNKT 5

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

§ 24

Ziele und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Förderungsrichtlinie für landwirtschaftliche Betriebe ist die einheitliche Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in der Marktgemeinde Altlenzbach.
- (2) Diese Förderungsrichtlinien gelten gleichermaßen für alle landwirtschaftlichen Betriebe im gesamten Gemeindegebiet von Altlenzbach.

§ 24

Förderungswerber

- (1) Förderungswerber können nur Landwirte sein, deren landwirtschaftlicher Betrieb sich im Gemeindegebiet von Altlenzbach befindet.

§ 26

Arten der Förderungen

- (1) Bei allen Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe handelt es sich um De-minimis-Behilfen auf Basis des NÖ Tierzuchtgesetzes 2020.

§ 27

Förderungszweck

- (1) Förderungen können gewährt werden für:
 - a. Künstliche Besamungen von weiblichen Rindern (§ 28)
 - b. Anschaffungen von Vatertieren (männlichen Rindern) bei einer öffentlichen oder gemeinschaftlichen Zuchtverwendung (§ 29)

§ 28

Förderung von künstlichen Besamungen von weiblichen Rindern

- (1) Gefördert werden nur künstliche Besamungen von weiblichen Rindern, welche von einem Tierarzt oder im Zuge der Eigenbesamung durchgeführt wurden.
- (2) Das Antragsformular (Anhang L1) muss bis spätestens 31. März für das Vorjahr an die Marktgemeinde Altlenzbach gestellt werden.

(3) Die Höhe der Förderung beträgt 40 % der Gesamtkosten, welche den Förderungswerbern durch die künstliche Besamung von weiblichen Rindern entstanden ist. Die Grenzen der agrarischen De-minimis-Beihilfen sind hierbei jedoch zu berücksichtigen.

(4) Die Förderung kann pro Jahr nur einmal beantragt werden.

§ 29

Förderung von Anschaffungen von Vatertieren

(1) Gefördert werden nur Anschaffungen von Vatertieren (männlichen Rindern) für eine öffentliche oder gemeinschaftliche Zuchtverwendung.

(2) Das Antragsformular (Anhang L2) muss binnen drei Monaten ab Ankauf des Tieres an die Marktgemeinde Altlenzbach gestellt werden.

(3) Die Höhe der Förderung beträgt bei jährlich mindestens 50 nachgewiesenen Belegungen 12,5 % der Anschaffungskosten sowie bei jährlich mindestens 100 nachgewiesenen Belegungen 25 % der Anschaffungskosten. Die Grenzen der agrarischen De-minimis-Beihilfen sind hierbei jedoch zu berücksichtigen.

(4) Die Förderung kann pro Vatertier nur einmal beantragt werden.

PUNKT 6

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND RECHTSANSPRUCH

- (1)** Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 01.04.2023 in Kraft. Alle Förderungsanträge, welche bis einschließlich 31.03.2023 am Gemeindeamt der Marktgemeinde Alt Lengbach eingelangt sind, werden nach den Bestimmungen der Förderungsrichtlinien vom 09.11.2020 abgewickelt. Alle Förderungsanträge, welche ab dem 01.04.2023 am Gemeindeamt der Marktgemeinde Alt Lengbach eingelangt sind, werden nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien abgewickelt.
- (2)** Mit Inkrafttreten dieser Förderungsrichtlinien werden die Förderungsrichtlinien vom 09.11.2020 außer Kraft gesetzt. Eine Ausnahme hierfür gilt nur für jene Förderungsanträge, welche gemäß Punkt 6 Absatz 1 nach den alten Bestimmungen abzuwickeln sind.
- (3)** Diese Förderungsrichtlinien stellen keinen Rechtsanspruch für die Förderungswerber dar. Über die Gewährung einer Förderung entscheidet stets die Marktgemeinde Alt Lengbach. Alle Förderansuchen werden schriftlich beantwortet, wobei eventuelle Abweisungen genau begründet werden.
- (4)** Die Marktgemeinde Alt Lengbach ist berechtigt die Förderungskriterien sowie die Verwendung der Fördermittel zu kontrollieren. Sollten hierbei fehlerhafte Angaben oder eine missbräuchliche Verwendung festgestellt werden, so ist die Marktgemeinde Alt Lengbach berechtigt die Fördermittel bis zur vollen Höhe zurückzufordern.
- (5)** Die Förderansuchen inklusive der notwendigen Beilagen werden von der Marktgemeinde Alt Lengbach 10 Jahre lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden alle Unterlagen vernichtet bzw. gelöscht.

PUNKT 7

ANHÄNGE

Auf den nachfolgenden Seiten befinden sich die Antragsformulare für die vorgesehenen Förderungen der Marktgemeinde Alt Lengbach. Diese sind jeweils vollständig ausgefüllt beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Alt Lengbach einzubringen. Diese können persönlich, am Postweg, per Fax oder auch per E-Mail eingebracht werden.

Die Mitarbeiter des Gemeindeamtes stehen für Auskünfte oder Ausfüllhilfen zu den einzelnen Formularen gerne zur Verfügung.